

## **2. Nachtragssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Altstadt von Duderstadt**

(RS 11.12.1995, TOP I.10, Amtsblatt für den LK Göttingen vom 15.05.1997, Nr. 19)

Aufgrund der §§ 56 und 97 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 07. November 1991 (Nds. GVBl. S. 259) und des § 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.06.1982 (GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1995 (Nds. GVBl. S. 432) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 11.12.1995 die 2. Nachtragssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Altstadt von Duderstadt gemäß § 97 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

### **Artikel 1**

#### **Gestaltungsvorschriften**

Die Gestaltungssatzung vom 20.03.1986 wird wie folgt ergänzt:

##### **§ 8 (3) Material und Farbe der Dächer**

1. Alle Dächer, auch deren Dachaufbauten, sind mit roten gebrannten nicht engobierten Dachziegeln nach DIN 456 einzudecken. Glasierte Ziegel sind unzulässig.

„Im Bereich des Grünlandgürtels zwischen Stadtmauer und Wallanlage, außerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Schutzzonen, sind Gründächer nur auf untergeordneten neu errichteten Gebäuden (wie Garagen und Gartenhäusern, Pavillons) zulässig.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, 11.12.1995

gez. Koch  
Bürgermeister

L.S.

gez. Nolte  
Stadtdirektor

Die vollständige Satzung ist im Stadtbauamt, Zi. 47, einsehbar.